

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Su beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Zur neuenburger Frage.

III.

Am Rhein. Tritt dagegen der zweite Fall ein, d. h. bezwecken die Unterhandlungen, an die Stelle des Zustandes vor dem 1. März 1848 etwas Anderes zu setzen, so kann Letzteres wol nur darin bestehen, daß entweder Neuenburg ganz preussisch oder ganz schweizerisch werde. Jenes würde aber am Ende zu keinen andern Resultaten als denjenigen führen, wie wir sie für den ersten Fall gefunden haben. Allein es könnte nicht einmal so weit kommen. Denn erstlich wird die Eidgenossenschaft nie darenin willigen, daß Neuenburg, dessen Angehörige von jeher Schweizer waren, preussisch werde. Zweitens ist nicht daran zu denken, daß ein solcher Plan der Billigung sämtlicher Großmächte sich erfreuen werde. Drittens steht ihm entgegen, daß seine Ausführung durch eine förmliche Abänderung der Wiener-Schlusssacte bedingt wäre. Viertens ist daran zu erinnern, daß ein preussisches Neuenburg den Anspruch auf Neutralität verlöre. Fünftens bedürfte dieses Neuenburg einer preussischen Besatzung, um die Republikaner und Schweizer im Raume zu halten, und knüpfen sich an diesen Umstand eine Menge neuer Bedenken, zumal wenn man die geographische Lage des Ländchens ins Auge faßt. Wir glauben daher, daß von der Idee, Neuenburg in eine preussische Provinz, die Neuenburger in Preußen zu verwandeln, Abstand zu nehmen sei, und wenden uns zu dem Gedanken, Neuenburg ganz schweizerisch zu machen. Wir erblicken in diesem Gedanken das einzige Auskunftsmitel, wodurch die neuenburger Frage einer glücklichen und befriedigenden Lösung entgegengeführt werden kann. Wird dasselbe gewählt, dann ist Ruhe und Friede in der Schweiz am besten verbürgt, und an der Zustimmung der Mächte ist aus diesem wichtigen Grunde umsoweniger zu zweifeln. Auf solche Zustimmung ist vielmehr um so sicherer zu rechnen, als der factische Zustand der nämliche bleibt, der er jetzt ist, ohne daß weitere Experimente mit ihren Unsicherheiten und Wagnissen riskirt werden; als eine förmliche Abänderung der Wiener-Congressacte vermieden bleibt, weil die neuenburger Frage nach Analogie jener Fälle beurtheilt und behandelt wird, in denen diese Acte bisher Risse bekam, und die Verzichtleistung von Preußen ohnehin q. p. c. den Art. 23 ausgleicht; als endlich die Integritäts- und Neutralitätsfrage unberührt bleibt und außerdem in der Stellung und im Verhältniß der Schweiz zu den Mächten nichts geändert wird.

Geht man auf einen so ersprießlichen Ausweg ein, so kann es sich dann nur noch um die Bedingungen handeln, unter welchen Preußen auf seine Rechtsansprüche verzichtet. Es versteht sich dabei von selbst, daß Preußen sich in erster Linie die Amnestie oder Begnadigung aller bei dem Putsch vom 3. Sept. Betheiligten ausbedinge und die Zusicherung verschaffe, daß nichts geschehe, wodurch wohlverworbene Rechte der Royalisten, worin sie auch immerhin bestehen möchten, beeinträchtigt würden. In zweiter Linie ist dann nur noch der Entschädigungspunkt für Preußen in dem Falle auszutragen, daß der König von Preußen nicht vorziehen sollte, mit seinem Verzicht der Eidgenossenschaft ein Geschenk zu machen. Es ist dieser Punkt zu belienat, als daß wir uns erlauben dürften, ihn einflüsslicher zu besprechen oder den Versuch zu machen, auf die Willensmeinung des Monarchen irgendwie zu influiren. Allein soviel ist gewiß, daß ein solches Geschenk in der Schweiz und außerhalb derselben als ein Act der Hochherzigkeit begrüßt würde. Unsere Meinungsäußerung hinsichtlich des zweiten Falls gilt natürlich auch für jenes Abkommen, welches dann zu treffen wäre, wenn zur Sühne der Rechtsverletzung nur die formelle Restitution vorübergehend statifände. Nur keine Palliative! Sie schaden mehr wie sie nützen, verwirren anstatt zu entwirren. Die Schweiz wird ihre Bundesverfassung von 1848 nicht fallen lassen und auf die Bundesacte von 1815 zurückzuführen. Ein neuenburgisches Zurücktreten von jener bis zur Verträglichkeit mit der Wiener Congressacte könnte nur ein Provisorium sein, während ein Anpassen der neuenburger Verfassung an die letztere bei einem gleichzeitigen Verbleiben in der Bundesverfassung ein Unding wäre und dem Fürsten höchstens die Rolle eines Titularsouveräns zuthellen würde. Will man darauf verweisen, daß im Deutschen Bunde vier Freie Städte mit souveränen Fürsten verbunden sind, so verkennt man, daß bei der Verschiedenheit der deutschen und der schweizerischen Verhältnisse, einschließlich der Grundlagen und der Organisationen des Deutschen Bundes und der schweizerischen Eidgenossenschaft, von der Anwendung einer Kehtlichkeitsregel keine Rede sein kann. Weise und feste Entschlüsse vermögen allein reell zu helfen. Ist der größte Sieg der, welchen man über sich selbst gewinnt. Er fällt um so leichter, je bewußter man die Früchte nicht von heute auf morgen, sondern für eine lahge Zukunft zu ernten gedenkt. Sollte man glauben, nur gegen eine Entschädigung auf die Rechtsansprüche verzichten zu können, so wäre auch damit der Würde von Preußen keineswegs zunahge getreten. Was dasselbe im Jahre 1805 vertauschte, kann es im

Jahre 1856 füglich nach dem do ut des aus der Hand geben. Ohnehin kann Der, welcher mit Ehren erwirbt, auch wieder mit Ehren veräußern. Wir erinnern an die Acquisition von den beiden hohenzollernschen Fürstenthümern. Könnte sich die Eidgenossenschaft und der Canton Neuenburg dazu erheben, baldmöglichst die Betheiligten beim Putsch zu amnestiren und zu begnadigen und mit einem solchen Act der Mäßigung, Großmuth und Politik die Initiative zu einer friedlichen Ausgleichung zu ergreifen, dann wäre vielleicht umsoeher bei Preußen eine Saite berührt, die einen Widerhall in unserm Sinne erwarten ließe. Die Eidgenossenschaft und der Canton Neuenburg sollten sich zu einer solchen Initiative noch um so dringender verpflichtet fühlen, als die öffentliche Meinung darüber einig ist, daß im Jahre 1848 diejenigen Rechts- und Vertragsverletzungen begangen wurden, welche der eingangserwähnte Artikel im Frankfurter Journal vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nachgewiesen hat.

Ueberhaupt kann auch der Eidgenossenschaft für die neuenburger Frage nicht weise Mäßigung genug empfohlen werden. Je mehr dieselbe verhütet, daß der Sieg der Republikaner in Neuenburg zu Ausschreitungen und Ungehörigkeiten mißbraucht werde, desto eher macht sie eine gütliche Erledigung möglich, und eine solche muß doch von ihr gewünscht sein.

Bevor wir zum Schluß übergehen, müssen wir noch einen Punkt berühren. Man bezieht sich zum Nachweis der Rechtsansprüche Preußens auch auf das Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852. Eine solche Bezugnahme ist jedoch überflüssig, weil dieses Protokoll sich für Das; was Neuenburg betrifft, immer nur wieder auf die Wiener-Congressacte stützt, und in der That ist auch letztere einzig und allein der wahre und eigentliche Rechtsboden für Preußen. Die Bezugnahme ist jedoch nicht bloß überflüssig; sie ist auch ungeschickt. Denn es wird mit ihr zugleich daran erinnert, daß Preußen gegen den neuenburgischen Passus im Protokoll vom 24. Mai das Protokoll vom 8. Mai unterschrieb und damit die schleswig-holsteinische Angelegenheit seinerseits völlig preisgab. Die Schweiz ist kein mächtiges, aber ein höchst wichtiges Land in Europa. Jede Großmacht muß wünschen, mit der Eidgenossenschaft auf gutem Fuße zu stehen, um in vorkommenden Fällen je nach Umständen auf sie influiren oder zählen zu können. Die Stellung, welche die preussische Politik bisher in der Schweiz einnahm, war nicht bloß eine unnatürliche und geschraubte, sondern eine verfehlte. Wo diese Politik eingriff oder die Diplomatie sich sonst thätig zeigte, da geschah es unter dem Einfluß und im Sinne der neuenburgischen Aristokratie, die immerfort auf Seiten der Reactionäre und Ultramontanen, damit aber nie auf Seiten der großen Mehrheit des Schweizervolks zu finden war. Der Artikel im Frankfurter Journal hat Manches angedeutet. Auch uns gestattet der Raum nicht, näher einzutreten. Nur soviel sei gesagt, daß die ganze Haltung von Neuenburg mit auf die Rechnung von Preußen selbst gesetzt ward, und daß man überhaupt eine vollständige Solidarität zwischen neuenburgischer und preussischer Politik annahm. Folge davon aber war, daß Preußen in der Schweiz als ein Feind der Eidgenossenschaft, als ein Gegner jeglichen Fortschritts und als ein Feind aller jener Parteien galt, welche nichts mehr und nichts weniger denn die eifrigsten und unversöhnlichsten Feinde von Preußen sind. Preußen wird nun einmal für eine protestantische Großmacht gehalten; allein dasselbe erfüllte nie und nirgends in dieser Eigenschaft weniger seinen Beruf als in der Schweiz, in der doch die Mehrzahl der protestantischen Confession angehört, die katholische Confession aber stets einen Rückhalt an den katholischen Großmächten hat. Alle diese Uebelstände werden von dem Moment an wegfällen, wo Neuenburg ganz schweizerisch wird. Die preussische Politik kann sich dann nach allen Seiten frei regen und bewegen, entwirren anstatt verwirren helfen, Vertrauen ernten anstatt Mißtrauen zu säen. Die Eidgenossenschaft wird in Preußen einen aufrichtigen Freund erkennen, dessen wohlmeinenden Rath sie in gegebenen Fällen einholen und beachten wird. Damit gewinnt aber Preußen selbst als Großmacht eine ungleich wichtigere und einflußreichere Stellung in allen Beziehungen, während es einer Menge von Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten überhoben bleibt. Ja, dasselbe kann, gerade weil es weder an die Schweiz grenzt, noch mehr darin ein Gebiet hat, Frankreich und Oesterreich im Einfluß überflügeln oder wenigstens die Rolle des uneigennütigen Schutzherrn der Integrität und Neutralität der Schweiz übernehmen. Mit dem Verzicht auf Neuenburg wird sich außerdem Preußen dessen rühmen können, daß es durch seine Weisheit und Mäßigung zur Befestigung der Ruhe und des Friedens von Europa namhaft beigetragen habe. Sollte so reeller Gewinn nicht den pretären Besitz eines Ländchens bei weitem aufwiegen, das für die Machtstellung Preußens ohne allen Belang ist?